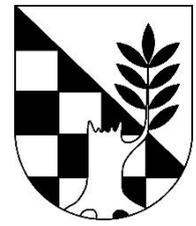




AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 10.07.2024

Nr. 13

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 42	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Zugelassene Wahlkreisvorschläge für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) zur Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024	1
Nr. 43	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortbenutzungssatzung – HortBS)	5
Nr. 44	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortgebührensatzung-HortGS)	6

Nr. 42:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter – Betrifft: Zugelassene Wahlkreisvorschläge für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) zur Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

Der gemeinsame Wahlkreisausschuss für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) hat in der öffentlichen Sitzung am 05.07.2024 folgende Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag zugelassen (Parteien für die eine Landesliste, aber kein Wahlkreisvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer):

Wahlkreis 3 (Nordhausen I)

1. DIE LINKE (DIE LINKE)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Rosenstock, Tim

(Familienname, Vorname des Bewerbers)

Büroleiter

(Beruf oder Stand)

1991, Nordhausen

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99765 Heringen/Helme

(Wohnort)

2. Alternative für Deutschland (AfD)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Prophet, Jörg

(Familienname, Vorname des Bewerbers)

Maschinenbaumeister

(Beruf oder Stand)

1962, Schwerin

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99734 Nordhausen

(Wohnort)

3. **Christlich Demokratisch Union Deutschlands (CDU)**

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Gerbothe, Carolin

(Familiennamen, Vorname des Bewerbers)

M. Sc. Agrarwissenschaften / Studienrätin

(Beruf oder Stand)

1991, Nordhausen

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99755 Hohenstein

(Wohnort)

4. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Schinkel, Juliane

(Familiennamen, Vorname des Bewerbers)

Erwachsenenpädagogin

(Beruf oder Stand)

1985, Nordhausen

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99752 Lipprechterode

(Wohnort)

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

Wahlkreis 4 (Nordhausen II)

1. DIE LINKE (DIE LINKE)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Mitteldorf, Katja

(Familiename, Vorname des Bewerbers)

Kulturwissenschaftlerin, MdL

(Beruf oder Stand)

1985, Magdeburg

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99734 Nordhausen

(Wohnort)

2. Alternative für Deutschland (AfD)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Düben-Schaumann, Kerstin

(Familiename, Vorname des Bewerbers)

Friseurmeisterin

(Beruf oder Stand)

1969, Elsterwerda

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99734 Nordhausen

(Wohnort)

3. Christlich Demokratisch Union Deutschlands (CDU)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Volkman, Markus

(Familiename, Vorname des Bewerbers)

Rettungssanitäter

(Beruf oder Stand)

1982, Nordhausen

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99765 Urbach

(Wohnort)

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Börsch, Patrick

(Familiename, Vorname des Bewerbers)

Geschäftsführer / Vereinsberater KSB NDH

(Beruf oder Stand)

1978, Nordhausen

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99734 Nordhausen

(Wohnort)

5.

6. Freie Demokratische Partei (FDP)

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort)

Baum, Franziska

(Familiename, Vorname des Bewerbers)

Projektmanager

(Beruf oder Stand)

1982, Erfurt

(Geburtsjahr, Geburtsort)

99085 Erfurt

(Wohnort)

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

Die Entscheidung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) erfolgte einstimmig.

Nordhausen, den 09.07.2024

Beckmann
Kreiswahlleiter

Nr. 43:
**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises
Nordhausen (Hortbenutzungssatzung – HortBS)**

Präambel

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkosten- beteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91), § 10 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz - ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), sowie des § 49 Thüringer Schulordnung – ThürSchulO vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505, 529), hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in der Sitzung am 23.04.2024 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Öffnungszeiten der Schulhorte liegen in der Regel zwischen 6.00 und 17.00 Uhr.“

2. In § 2 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Die Festlegung der Öffnungszeiten der Schulhorte erfolgt gemäß § 49 Absatz 1 ThürSchulO.“

3. § 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Jeder Schulhort wird während der Sommerferien in einem Zeitraum von drei zusammenhängenden Wochen geschlossen. Die Festlegung der Schließzeiten der Schulhorte erfolgt gemäß § 49 Absatz 2 ThürSchulO.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Die Antragstellung nach Absatz 1 beziehungsweise die Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch in dem dafür vorgesehenen elektronischen Verfahren vorgenommen werden. Die Bestätigungen beziehungsweise Kenntnisaufnahmen nach Absatz 4 erfolgen dann ebenfalls im Rahmen des elektronischen Verfahrens. Die Nutzung des elektronischen Verfahrens erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.“

Artikel 3

§ 4 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Aus wichtigem Grund können Kinder nach Anhörung der Eltern vom Besuch des Hortes zeitweise ausgeschlossen werden. Die Gründe sowie das entsprechende Verwaltungsverfahren sind in § 49 Absatz 5 ThürSchulO geregelt.“

Artikel 4

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet und gespeichert:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name, Anschrift, Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Eltern (Antragsteller)
- Familienstand der Antragsteller
- Angaben zum Sorgerecht
- Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt
- Bankverbindung (inklusive IBAN und BIC) der Gebührenschuldner zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- entsprechend Berechnungsgrundlagen laut Hortgebührensatzung und Thüringer Hortkostenbeteiligungverordnung.“

Artikel 5

§ 7 wird zu § 8 (Inkrafttreten).

Artikel 6

§ 7 wird neu eingefügt:

„§ 7 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung unterschiedlicher Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Nordhausen, den 22.05.2024
Jendricke, Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 22.05.2024
Jendricke, Landrat

Nr. 44:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortgebührensatzung-HortGS)

Präambel

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 16 Thüringer Schulgesetz - ThürSchulG

vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortbenutzungssatzung – HortBS) hat der Kreistag in der Sitzung am 23.04.2024 die folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes vom Schulhort, spätestens jedoch mit der Beendigung des letzten Schuljahres der Grundschulzeit des Kindes. Im Fall der Aufnahme eines Kindes der Klassenstufe 5 oder 6 nach § 49 Absatz 4 ThürSchulO endet die Gebührenschuld spätestens mit dem Ablauf des letzten Schuljahres in der Klassenstufe 6.“

2. § 4 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Die Gebührenschuld für die Tagesgebühren nach § 8 Absatz 4 entsteht mit der Anmeldung des Kindes für den Betreuungstag.“

Artikel 2

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „bargeldlos“ eingefügt.

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Tagesgebühren für die Ferienbetreuung sind zum 1. des nächstfolgenden Monats fällig und bargeldlos an den Landkreis Nordhausen (Kreiskasse) zu entrichten.“

Artikel 3

In § 9 Absatz 4 werden die Worte „Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes“ durch die Worte „Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG)“ ersetzt.

Artikel 4

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 vorletzter Anstrich wird das Wort „ThürKitaG“ durch das Wort „ThürKigaG“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch auf den dafür eröffneten Zugängen und Verfahren“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen kann auch im Rahmen der Funktionen in dem dafür eröffneten elektronischen Verfahren erfolgen. Die Nutzung des elektronischen Verfahrens erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.“

Artikel 5

§ 12 wird zu § 13 (Inkrafttreten).

Artikel 6

§ 12 wird neu eingefügt:

„§ 12 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung unterschiedlicher Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Nordhausen, den 22.05.2024
Jendricke, Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 22.05.2024
Jendricke, Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 28.08.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.